

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DES KREISES HERZOGTUM LAUENBURG

## Allgemeinverfügung

des Kreises Herzogtum Lauenburg über ein fortgesetztes Verbot von Alkohol  
in der Öffentlichkeit und die weitere Schließung der Außengastronomie

(66. Allgemeinverfügung des Kreises Herzogtum Lauenburg zu SARS-CoV-2)

gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsdienst-Gesetz – GDG) vom 14. Dezember 2001, zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Mai 2018, werden folgende Maßnahmen gem. §§ 28a Absatz 1, 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz **mit Wirkung zum 12. April 2021** angeordnet:

1. Abweichend von § 2b der Corona-Bekämpfungsverordnung vom 09.04.2021 ist der Ausschank und der Verzehr von alkoholhaltigen Getränken im öffentlichen Raum untersagt. Innerhalb von Gaststätten gilt § 7 Absatz 1a Satz 1 Nummer 5 Corona-Bekämpfungsverordnung.
2. Abweichend von § 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 der Corona-Bekämpfungsverordnung vom 09.04.2021 ist der Betrieb in Gaststätten außerhalb geschlossener Räume unzulässig.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt bis zum Ablauf des 18.04.2021.

### Begründung

Rechtsgrundlage für die getroffene Maßnahme ist § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG. Danach trifft die zuständige Behörde in dem Fall, dass Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder es sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten.

Die sehr weite Eingriffsermächtigung des § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG beschränkt sich nicht allein auf Maßnahmen gegenüber Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen oder Ausscheidern, sondern wie sich aus der Entstehungsgeschichte der Norm ergibt, dürfen

auch „Nichtstörer“, d.h. Personen bei denen noch nicht einmal ein Ansteckungsverdacht besteht, in Anspruch genommen werden.

Bei der Beurteilung der Rechtmäßigkeit der verfügten Beschränkung ist der im allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Schadens umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist. Dafür sprechen das Ziel des Infektionsschutzgesetzes, eine effektive Gefahrenabwehr zu ermöglichen (§ 1 Abs. 1, § 28 Abs. 1 IfSG) sowie der Umstand, dass die betroffenen Krankheiten nach ihrem Ansteckungsrisiko und ihren Auswirkungen auf die Gesundheit der Menschen unterschiedlich sind. Angesichts dessen ist ein am Gefährdungsgrad der jeweiligen Krankheit orientierter flexibler Maßstab heranzuziehen. Nach der Einschätzung des vom Gesetzgeber in § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Nr. 1 IfSG hierzu vorrangig berufenen Robert Koch-Institutes wird die Gefährdung der Gesundheit der Bevölkerung derzeit als insgesamt hoch, für Risikogruppen als sehr hoch eingeschätzt. Es handelt sich danach nicht um eine mit einer Grippeepidemie vergleichbare Situation, sondern es liegt eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Lage vor.

Vor dem Hintergrund der aktuell bundes-, aber auch insbesondere kreisweit steigenden Fallzahlen der Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus hat die Landesregierung entschieden, Maßnahmen in Abhängigkeit zur jeweiligen Inzidenz in den Kreisen und kreisfreien Städten des Landes vorzusehen. Individuelle Lagebeurteilungen rechtfertigen deshalb regionsspezifische Regelungen.

Im Kreis Herzogtum Lauenburg besteht eine in den letzten Wochen überdurchschnittliche 7-Tage-Inzidenz, was Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus anbetrifft. Während der landesweite Schnitt bei 64,5 liegt, befindet sich die 7-Tage-Inzidenz bei über 107 (Stand 09.04.2021). Ein nachhaltiges Absinken der Inzidenz ist daher höchstens über einen längeren Zeitraum zu erwarten. Zudem sind diese Infektionen nicht auf größere Ausbruchsgeschehen in Einrichtungen oder Anlässe eingrenzbar, sondern es handelt sich um ein diffuses Geschehen, dass sich auf verschiedene Gemeinden erstreckt und sich immer wieder an anderen Orten bemerkbar macht. Hinzu kommt, dass die britische SARS-CoV-2-Mutation B.1.1.7, die als hochinfektiös gilt, im Kreis Herzogtum Lauenburg aufgetreten ist. Diese Mutation breitet sich zunehmend aus und hat inzwischen einen Anteil von mindestens 45 % aller Neuinfektionen innerhalb von 14 Tagen im Kreisgebiet. Für Kreise mit einer Inzidenz von über 100 Infektionsfällen in sieben Tagen je 100.000 Einwohner sind auf Erlass des Landes ergänzende, kontaktbeschränkende Maßnahmen zu anzuordnen, sofern die Inzidenz drei Tage durchgehend über diesem Wert liegt. Da angesichts des Infektionsgeschehens am heutigen Tage auch am 10.04. und 11.04. eine Inzidenz oberhalb des Schwellenwertes von 100 zu erwarten ist, gleichzeitig ab dem 11.04. jedoch die Außengastronomie und teilweise der Alkoholausschank und -genuss in der Öffentlichkeit durch eine Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein gestattet wird, sind diese Lockerungen im Kreis Herzogtum Lauenburg nicht gerechtfertigt. Vielmehr steht zu erwarten, dass angesichts der Entwicklung der Infektionszahlen zusätzliche Einschränkungen erfolgen müssen, so dass als milderer Mittel zunächst die angekündigten landesweiten Lockerungen in der Corona-BekämpfungsVO kreisspezifisch zu unterbinden sind.

Die Allgemeinverfügung findet ihre Grundlage in §§ 28a Absatz 1, 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG. Zuwiderhandlungen sind daher bußgeldbewehrt nach § 75 Absatz 1 Nr. 1 IfSG.

Die Anordnung ist gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg, (Fachdienst Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Barlachstraße 2, 23909 Ratzeburg) einzulegen.

Ratzeburg, den 09.04.2021



Dr. Christoph Mager  
Landrat